

Überarbeiteter Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag der Rundfunkkommission der Länder (Stand: Juli 2019)

Stellungnahme vom 9. August 2019

Die Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf für den Medienstaatsvertrag beschränkt sich auf neue Gesichtspunkte, die wir in unseren Stellungnahmen vom 16. Juni 2017 und vom 28. September 2018 bislang nicht vorgetragen haben.

Die Erörterung folgt der Reihenfolge der Bestimmungen im RStV-E.

zu § 2 Abs. 2 Nrn. 1 a und 2

Der Rundfunkbegriff soll eine Präzisierung erfahren. Ein Rundfunkprogramm wird danach nur vorliegen, wenn der Anbieter mehrere Sendungen aufeinander folgen lässt und diese Folge selbst festlegt.

Eine einzelne Sendung, die gestreamt wird und der keine andere Sendung vorausgeht und der keine andere Sendung folgt, bildet mangels Abfolge keinen Sendeplan. Sie ist damit kein Rundfunkprogramm. Diese Klarstellung, die der bisherigen, teils ungeschriebenen Rechtslage entspricht, begrüßen wir. Allerdings stellt sich aus der Sicht eines mit Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten beauftragten öffentlich-rechtlichen Veranstalters die Frage, wie eine gestreamte Einzelsendung stattdessen einzuordnen wäre. Sie ist nicht Programm, wegen der Linearität aber auch nicht ohne weiteres ein Telemedienangebot. Von der Antwort auf diese Frage hängt es ab, ob eine gestreamte einzelne Sendung überhaupt Gegenstand des Auftrags von Deutschlandradio ist oder nicht.

zu § 2 Abs. 2 Nrn. 7a und 7b

Der Begriff der Rundfunkwerbung soll ergänzt werden und an die Stelle des bisherigen Begriffs der Werbung treten. Werbung wiederum soll nach dem neuen § 2 Abs. 2 Nr. 7a RStV-E ein Oberbegriff sein, der außer der bisherigen Werbung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 RStV nun auch weitere Phänomene erfassen soll. Dazu zählt auch die Produktplatzierung, die bislang separat geregelt ist.

Hiergegen haben wir keine Bedenken. Wir erinnern aber daran, dass die Änderung u. a. auch in § 2 Abs. 2 Deutschlandradio-Staatsvertrag abzubilden sein wird. Andernfalls würde die Produktplatzierung hier künftig verboten. Das wäre aus Sicht von Deutschlandradio zwar keine programmliche Schwierigkeit, es zöge aber Änderungen der internen Richtlinien nach sich und wäre wohl auch gar nicht beabsichtigt.

Womöglich wären infolge einer Änderung in § 2 Abs. 2 Nrn. 7a und 7b auch andere Regelungen im Rundfunkrecht anzupassen, beispielsweise der § 11 d Abs. 5 Nr. 1.

zu § 7 Abs. 7 und § 15

Der Entwurf sieht hier in einem noch eingeklammerten Text eine neue Verortung der Regelung zur Produktplatzierung vor. Eine solche Neuregelung würden wir begrüßen, denn sie erscheint uns deutlich verständlicher als die bisherige Fassung.

zu § 52 e Abs. 3 und 4

Der Entwurf sieht in zwei Klammerzusätzen in den Absätzen 3 und 4 die leichte Auffindbarkeit der beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme und der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote vor.

Deutschlandradio würde es begrüßen, wenn diese Vorschläge zum Gegenstand der Neuregelung würden. Eine solche Regelung setzte die bisherige Plattformregulierung für die Benutzeroberflächen konsequent fort und trüge dazu bei, dass die öffentlich-rechtlichen Angebote auch in einem Umfeld wahrgenommen würden, das sich ansonsten durch eine kaum mehr überschaubare Vielfalt und Unübersichtlichkeit auszeichnet. Die leichte Auffindbarkeit erscheint uns hier wichtiger denn je.

zu § 52 h Abs. 1

Diese Norm soll sehr knapp die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bei einem etwaigen Verstoß gegen die Vorgaben regeln. Sie mag trotz ihrer Kürze und Allgemeinheit als Rechtsgrundlage ausreichen.

Wir regen allerdings an, der Ermächtigung für die Eingriffe der Aufsicht noch einmal eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Unsere Sorge vor einer möglichen Unzulänglichkeit speist sich aus unserer eigenen Erfahrung in einer Angelegenheit, bei der die Aufsichtsbehörden trotz eines Verstoßes gegen Must Carry-Pflichten durch einen Kabelnetzbetreiber von einem hoheitlichen Einschreiten absehen. Zur Begründung für diese Zurückhaltung wird zum Teil auch auf unzureichende (landes-)rechtliche Grundlagen verwiesen.

Die Neuregelung hier wird nun aber eine eindeutige rechtliche Grundlage für wirksame aufsichtliche Maßnahmen herstellen müssen, wenn der Medienstaatsvertrag insgesamt seinen Zweck erreichen soll. Es darf nicht dazu kommen, dass Zweifel über die Befugnisse der Landesmedienanstalten erst durch eine mehrjährige verwaltungsgerichtliche Befassung ausgeräumt werden.